

Aktenzeichen: **BSchK 144/2009**
in Verbindung mit
BSchK 1/2010

Beschluss

In dem Verfahren

Constanze Truschzinski, Rosa-Luxemburg-Straße 13, 07381 Pöbneck, und
Wolfgang Truschzinski, Am Nelkenhügel 2, 07381 Pöbneck

- Berufungsführer und Antragsgegner -

gegen

Angelika Dicke, Gerberstraße 45, 07381 Pöbneck, Thomas Hofmann, Max Schmidt, Wolfgang Seifert und
Wolfgang Zorn

- Berufungsgegner und Antragsteller -

wegen Parteiausschluss

erging nach mündlicher Verhandlung am 17. April 2010 folgender Beschluss

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung erging mit 4 JA- Stimmen und 2 NEIN- Stimmen.

Begründung:

1.

Wolfgang und Constanze Truschzinski hatten, nachdem sie in den Aufstellungsversammlungen für die Kommunalwahl 2009 in der Stadt Pöbneck bzw. für den Kreistag des Saale-Orla-Kreises (Thüringen) in ihrem Stadt- bzw. Kreisverband der Partei nicht die notwendige Anzahl von Stimmen bekommen hatten, um auf die Bewerber/innenliste für ein Mandat im Stadtrat oder im Kreistag gesetzt zu werden, eine eigene kommunale Wählerinitiative („Soziale- Initiative Pöbneck“) gegründet und waren mit dieser konkurrierend zur Partei bei den o. g. Wahlen angetreten. Für Constanze Truschzinski war der Wahlantritt auch erfolgreich, sie gehört der Stadtverordnetenversammlung von Pöbneck an.

Den wegen des konkurrierenden Wahlantritts gestellten Anträgen auf Ausschluss aus der Partei hatte die Landesschiedskommission nach erfolglosen Vermittlungsbemühungen letztlich durch Beschluss vom 23.11.2009 stattgegeben, weil nach § 4 Absatz 2 Buchstabe d) unseres Statuts jedem Mitglied die Pflicht obliegt, bei Wahlen für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften nicht konkurrierend zur Partei anzutreten. Dies war bei beiden Genossen augenscheinlich der Fall.

2.

Mit den bei der Bundesschiedskommission eingelegten Berufungen verfolgen beide Berufungsführer ihr Ziel, weiter Mitglied unserer Partei bleiben zu können.

Sie stützen sich zunächst auf aus ihrer Sicht bestehende formelle Mängel der Verfahren vor der Landesschiedskommission. Diesen konnte die BSK nicht folgen konnte, da es sich bei den zitierten Fristenvorschriften für den Ablauf der Verfahren aus der Schiedsordnung – wie richtig angeführt – um sog. Sollvorschriften handelt, deren Einhaltung für den Regelfall gilt und deren Überschreitung daher auch grundsätzlich nicht erfolgreich zu einer Aufhebung der Entscheidungen führen kann.

Obgleich die Kommission das Vorbringen von Constanze Truschzinski, als Mitglied in der SV Pöbneck immer die Politik und die Anträge der Linksfraktion unterstützt zu haben und ihrem Ringen um Verbleib in der Partei Glauben schenkte, konnte sich im Ergebnis auch die Bundesschiedskommission nicht über die in der Satzung geregelte Pflicht der Mitglieder hinwegsetzen, zu Wahlen nicht konkurrierend zur Partei anzutreten und bestätigte mehrheitlich die Ausschlüsse als Folge des Satzungsverstoßes. Die Kommission bedauerte dies sehr, zumal ein von ihr aufgezeigter Weg einer vergleichsweisen Beendigung des Verfahrens für die Berufungsgegner nicht tragbar war.

Ein Wiedereintritt kann über dem Parteivorstand der Partei DIE LINKE erklärt werden.

gez. Kerstin Pohnke

Stellv. Vorsitzende

f.d.R.:  Maritta Böttcher